

FEIERSTUNDE ANLÄSSLICH DES 150-JÄHRIGEN JUBILÄUMS DES PERSPEKTIVWECHSEL E.V.

am Freitag, dem 26. Oktober 2018
im Kaisersaal des Frankfurter Römers

MUSIKALISCHE EINLEITUNG

Seymour Simons, Gerald Marks – „All of Me“
Antonio Carlos Jobim, Vinicus de Moraes – „Girl from Ipanema“

BEGRÜSSUNG

Stadträtin Elke Sautner
Professor Rolf Kessler, Vorsitzender Perspektivwechsel e.V.

GRUSSWORTE

Thomas Metz, Staatssekretär des Hessisches Ministerium der Justiz
Dr. Albrecht Schreiber
Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Anne Franz
Ehrendirektorin des PARITÄTISCHEN Hessen e.V.

MUSIKALISCHES ZWISCHENSPIEL

Ned Washington, Victor Young – „Stella by Starlight“

FESTVORTRAG

Prof. Dr. Heinz Cornel
Professor für Recht und Kriminologie an der Alice Salomon Hochschule Berlin
„Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch lebensweltbezogene
Soziale Arbeit im Zuge einer rationalen Kriminalpolitik“

MUSIKALISCHER AUSKLANG

Thelonious Monk – „Straight No Chaser“

Im Anschluss wird zu einem Umtrunk in Foyer und Wandelhalle geladen.

Musikalische Gestaltung:

Gruppe Hörbar: Matthias Schubert – elektrisches Klavier, Kai Sprenger – Saxophon, Uli Wanka – Bass

Ansprache des Vorsitzenden Prof. Rolf Kessler bei der Feier im Kaisersaal des Römers in Frankfurt am Main am 26.10.2018

Sehr geehrte Frau Stadträtin Sautner, im Namen des Vereins Perspektivwechsel e.V. – Soziale Verantwortung seit 1868 – danke ich Ihnen als der Vertreterin des Oberbürgermeisters ganz herzlich für die Einladung in diesen wunderschönen, so geschichtsträchtigen Saal.

Ihnen ganz persönlich danke ich für Ihre außerordentlich freundlichen Worte.

Da Sie uns alle schon im Allgemeinen und einige im Besonderen begrüßt haben, möchte ich mich – mit wenigen Ausnahmen – darauf beschränken, Sie alle nun auch im Namen des Vereins ganz herzlich zu begrüßen.

Wir betrachten es als ein Zeichen der Wertschätzung unserer Arbeit, dass Sie aus allen Arbeitsbereichen, mit denen wir zu tun haben, so zahlreich gekommen sind.

Besonders freue ich mich darüber, dass auch zwei Anwohnerinnen aus dem Bäckerweg gekommen sind. Dies ist nicht selbstverständlich, denn neben unserer Nummer 11 zu wohnen, ist nicht immer konfliktfrei.

Ebenso wenig ist selbstverständlich, dass Bewohnerinnen und Bewohner unseres Hauses zu Veranstaltungen wie dieser gehen. Heute sind einige hier: Herzlich willkommen!

Willkommen heißen möchte ich auch unseren Festredner Prof. Dr. Heinz Cornel von der Alice Salomon Hochschule in Berlin, Jurist und Diplompädagoge, Schwerpunktthema Resozialisierung, sechs Jahre Präsident der Deutschen Bewährungshilfe, die im DBH e.V.-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik aufgegangen ist.

Und schließlich und endlich: Für unseren Ohrenschmaus sorgt die Musikgruppe Hörbar mit Matthias Schubert am elektrischen Klavier, Kai Sprenger am Saxophon und Uli Wanka am Bass. Dr. Matthias Schubert war wie ich Professor an der Fachhochschule in Frankfurt, er für Mathematik, ich für Recht.

Für unseren späteren Gaumenschmaus haben die Frauen der JVA III Frankfurt gesorgt.

Herzlichen Dank!

Meine Damen und Herren,

nun aber zum eigentlichen Thema: 150 Jahre Verein „Perspektivwechsel e.V. – Soziale Verantwortung seit 1868“ – bis zum 5. Dezember 2003 „Frankfurter Gefängnisverein von 1868 e.V.“.

„Perspektivwechsel“ ist der älteste soziale Verein Frankfurts.

150 Jahre sind eine lange Zeit. Diese Zeit für Sie hier und jetzt lebendig werden zu lassen, würde die mir zugestandene Redezeit bei weitem übersteigen. Daher möchte ich Ihnen statt dessen ein paar Gedanken zu der Frage vortragen, wie dieser gemeinnützige Verein, der als solcher auf das Engagement seiner Mitglieder und auf die Einwerbung fremden Geldes angewiesen war und ist, diese 150 Jahre – mit zwei Weltkriegen – überstehen konnte.

Details zur Geschichte und zur aktuellen Arbeit des Vereins entnehmen Sie bitte dem zahlreich ausgelegten Jahresbericht 2017.

Dafür, dass der Verein auf 150 Jahre erfolgreicher Arbeit zurückblicken kann, sehe ich drei Voraussetzungen:

1. Die Stadt Frankfurt als liberale Stadt.
2. Die Stadt Frankfurt als freie Bürgerstadt und
3. das Glück des Vereins mit engagierten Menschen.

Zu 1. **Die Stadt Frankfurt als liberale Stadt**

Die 25 Mitglieder, die am 18. Juni 1868 den Gefängnisverein gründeten, waren vom Geist der Humanität beseelt. Gegenüber Straffälligen stand für sie nicht mehr Rache und Strafe im Vordergrund sondern Mitleid und Hilfsbereitschaft. Sie wollten die Verhältnisse verändern, die einer Besserung des Elends der Straffälligen im Wege stand.

Dieser liberale Geist der Humanität, in der Ausprägung der jeweiligen Zeit, leitet den Verein bis heute.

„In der Ausprägung der jeweiligen Zeit“: Wir haben sehr intensiv über die Arbeit des Vereins im Dritten Reich nachgeforscht; auch in jüdischen Archiven. >

Berichte des Vorstandes sind nicht erhalten oder nicht erstellt worden. Der Verein wurde wie alle sozialen Vereine von den Nazis ‚gleichgeschaltet‘; das hieß konkret: sie wurden der Nazi-Organisation ‚Nationalsozialistische Volkswohlfahrt‘ (NSV) untergeordnet. Der Verein musste seine Satzung ändern: Die Mitglieder hatten fortan einen Nachweis ihrer arischen Abstammung vorzulegen.

Darüber hinaus haben wir keine Anhaltspunkte für eine besonders große Nähe des Vereins zum Naziregime oder gar eine Beteiligung an Gräueltaten gefunden.

Zu 2. **Die Stadt Frankfurt als freie Bürgerstadt**

In Frankfurt lebten die Bürger frei und vor allem gleichberechtigt nebeneinander. 1870 hatte der Verein – in seinem ersten Jahresbericht festgehalten – 115 Mitglieder: 8 Frauen und 107 Männer. Unter den Männern waren 37 Kaufleute, 15 Geistliche, 6 Juristen, 6 Gerichtsbeamte, 9 Städtische Beamte (4 Verwaltung, 3 Polizei, 2 Gefängnis), 6 Rentner, 5 Handwerker, 5 Bankiers, 5 Lehrer, 6 Fabrikanten, 2 Ärzte, 2 Buchhändler, ein Gastwirt, ein Organist, ein Apotheker, ein Literat und ein Actuar der israelitischen Gemeinde.

Diese bunte Mischung der Mitgliedschaft zeichnet den Verein bis heute aus.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle eine höchst persönliche Bemerkung: Ich bin in München geboren und habe dort die ersten dreißig Jahre meines Lebens verbracht. Dann hat es mich nach Frankfurt verschlagen. Und ich muss Ihnen gestehen, dass ich mich in Frankfurt sehr wohl fühle und in dieser freien, republikanischen Stadt lieber lebe als in dem immer noch königlich-bayerischen München.

Jetzt komme ich aber zu meinem 3. und letzten Punkt:

Das Glück des Vereins mit engagierten Menschen.

Da sind zunächst wieder die Mitglieder zu nennen. Seinen höchsten Mitgliederstand hatte der Verein 1911 mit 1.064. Bei einer Bewohnerschaft Frankfurts von ca. 400.000! Diese Mitglieder haben dem Gefängnisverein allein mit ihren Mitgliedsbeiträgen über viele Jahre hin einen Großteil seiner Arbeit ermöglicht.

Machen wir einen Sprung ins Jahr 2018: Inzwischen hat sich die Arbeit des Vereins stark gewandelt. Die Arbeit mit Straffälligen steht nicht mehr im Mittelpunkt. Für die Beteiligung

von Mitgliedern an der Arbeit des Vereins ist wenig Raum. Dementsprechend ist auch die Mitgliederzahl im Verhältnis zu den Anfangsjahren sehr stark gesunken auf derzeit 24: 10 Frauen und 14 Männer; darunter 3 Mitarbeiterinnen und 2 Mitarbeiter, der Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen.

Ich begrüße an dieser Stelle alle unsere anwesenden Mitglieder.

An zweiter Stelle sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nennen.

Hier kann und möchte ich nur über die letzten 32 Jahre sprechen. Winfried Meißner arbeitet seit 32 Jahren für den Verein, Christina Baumann seit 29 und Peter Zittier seit 28 Jahren. Sie sind das Rückgrat des Vereins. Im Namen des ganzen Vorstandes danke ich Euch dafür. In diesen Dank möchte ich auch Sarah Casper und Theresa Lindner einbeziehen, die seit April letzten Jahres für den Verein arbeiten.

Viel Glück hatte der Verein aber auch mit seinen **Vorständen** und insbesondere der Dauer ihrer Amtszeiten, die wie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Kontinuität sorgten und sorgen.

Dr. jur. Ponfick war von 1870 – 1903 Vorsitzender: 33 Jahre. Sein Nachfolger von Reden war bis 1914 im Amt, also 11 Jahre. Darauf folgten unruhige Jahre, über die wenig bekannt ist. Der nächste Vorsitzende mit langer Amtszeit – 19 Jahre – war von 1951 – 1970 Erich Rosenthal-Pelldram. Dann muss ich – Sie sehen mir das bitte nach – mich selbst nennen, der ich seit 1987, also 31 Jahre, im Amt bin.

Ich möchte diesen Punkt nutzen, unseren Ehrenvorsitzenden Herrn Dr. Starke und seine Ehefrau ganz herzlich zu begrüßen. Dr. Starke lässt es sich trotz seines hohen Alters – er ist gerade 90 Jahre alt geworden – nicht nehmen, zu allen Veranstaltungen des Vereins zu kommen. Ihm verdankt der Verein den Ankauf des Hauses Bäckerweg 11, das er auch nach Ende seiner Amtszeit als Vorsitzender, neben seinem Beruf als Amtsrichter, noch jahrelang betreut hat.

Ich begrüße auch herzlich meinen Vorgänger im Amt des Vorsitzenden, Herrn Rainer Gimbel, und – in der Reihenfolge ihres Eintritts in den Vorstand – die ehemaligen stellvertretenden Vorsitzenden Frau Doris Schwarz-Grund, Frau Professorin Erika Fellner und Herrn Heinrich Lausch, der dieses Amt 22 Jahre inne hatte. >

Und da ich nun schon beim Begrüßen bin, begrüße ich auch meine beiden derzeitigen Stellvertreterinnen, Frau Dagmar Wacker – sie war von 2009 – 2017 Mitarbeiterin im Verein – und Frau Sabine Tietje, Richterin am LG a.D.

Meine Damen und Herren, ich bin immer noch bei meinem 3. Punkt: Das Glück des Vereins mit engagierten Menschen.

Hier möchte ich mich zunächst der Stadt zuwenden, die unsere Betreuungsarbeit mit jungen Erwachsenen und Haftentlassenen über eine jährliche Leistungsvereinbarung finanziert und uns einen Zuschuss zu unserer Beratungsstelle gewährt. Herzlichen Dank dafür und vor allem auch für die gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugend- und Sozialamts.

Für die gute Zusammenarbeit möchte ich mich auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern **des Jobcenters** bedanken.

Jobcenter und Jugend- und Sozialamt möchte ich bitten, im Jahresbericht 2017 besonders aufmerksam die Arbeitsberichte zu lesen. Sie enthalten einige Anregungen, wie wir gemeinsam die Zusammenarbeit noch verbessern können.

Jetzt, sehr geehrter Herr Staatssekretär Metz, wende ich mich Ihnen und Ihrem Haus zu, um Sie herzlich zu begrüßen und Ihnen zu danken, dass Sie das Geld für unsere Kurse in den JVA's zur Verfügung stellen und einen Zuschuss für unsere Sozialurlauberwohnung gewähren.

Wir haben auch einen Wunsch: Machen Sie bitte den offenen Vollzug wieder zum Regelvollzug. Und ermutigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den JVA's, Lockerungen, d.h. vollzugsöffnende Maßnahmen, zu gewähren und damit den Inhaftierten zu ermöglichen, sich in der Freiheit zu erproben und damit die Chance zu haben, die Entlassung optimal vorzubereiten und eine erneute Straffälligkeit zu verhindern.

Wir würden auch sehr bedauern, wenn das Urteil des Limburger Landgerichts gegen JVA-Beamte wegen der tödlichen Geisterfahrt eines Freigängers hier restriktive Folgen hätte. Eine gute Resozialisierung ist unserer Ansicht nach der beste Opferschutz.

Ich bin immer noch beim Glück des Vereins mit engagierten Menschen und darf mich nun Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. Schneider zuwenden und Sie stellvertretend für die ganze Staatsanwaltschaft und Justiz herzlich begrüßen. In der Geschichte des Vereins haben zu jeder Zeit Angehörige der Justiz eine herausragende Stelle eingenommen. Dafür möchte ich mich bedanken und auch dafür, dass der Verein immer wieder großzügig bei der Verteilung von Bußgeldern bedacht wurde und hoffentlich auch weiterhin bedacht wird.

Und nun – Das Beste kommt zum Schluss! – darf ich Sie, verehrte Frau Franz, als Ehrenvorsitzende unseres Dachverbandes begrüßen. Was wären wir kleinen Vereine ohne den PARITÄTISCHEN, der uns in allen unseren Belangen unterstützt. Vielen Dank dafür. Vielen Dank aber auch Ihnen persönlich, dass sie den Verein nach der 140-Jahre-Feier auch bei der heutigen Feier mit Ihrer Anwesenheit beehren.

Bevor ich nun Ihnen, Herr Staatssekretär Metz, das Rednerpult überlasse, muss ich der guten Ordnung halber noch darauf hinweisen, dass fotografiert wird. Wer nicht abgelichtet werden möchte, soll das bitte den Fotografierenden signalisieren.

Festvortrag von Prof. Dr. Heinz Cornel Alice Salomon Hochschule Berlin

Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch lebensweltbezogene Soziale Arbeit im Zuge einer rationalen Kriminalpolitik

Es ist mir nicht nur eine besondere Ehre, hier im Kaisersaal des Römers vor Ihnen aus Anlass des 150 jährigen Geburtstages des Vereins Perspektivwechsel e.V. sprechen zu dürfen, sondern es ist mir auch eine besondere Freude aufgrund zahlreicher persönlicher Bezüge.

Obwohl ich seit mehr als 30 Jahren Professor für Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie in Berlin bin, so wurde ich doch in Frankfurt geboren und ich denke, dass man dem Klangbild meiner Sprache immer noch entnehmen kann, dass ich bis zu meiner Berufung 34 Jahre in Frankfurt lebte, hier zur Schule ging, studierte und forschte. Ab dem ersten Semester meines Jurastudiums an der Johann Wolfgang Goethe Universität engagierte ich mich in einer „Arbeitsgruppe für Strafvollzug und Entlassenenberatung“, die Kontakt zu den Gefangenen vor der Haftentlassung aufnahm, die damals so genannte Sozialurlaube ermöglichte (es war die Zeit noch vor dem Inkrafttreten des Bundesstrafvollzugsgesetzes 1977), sich um Arbeits- und Wohnungssuche sowie Personaldokumente kümmerte und half, die Freizeit zu gestalten – heute würde das alles zusammen Übergangs- bzw. Entlassungsmanagement genannt werden (ich weiß, dass die rechtlichen Begriffe in den Bundesländern verschieden sind und teils differenziert wird). Einige dieser so entstandenen persönlichen Beziehungen waren sehr langfristig – zu einem dieser ehemaligen Gefangenen, den ich vor 45 Jahren im Zuge dieses studentischen ehrenamtlichen Engagements kennenlernte, hatte ich – und später meine gesamte Familie – all die Jahre persönlichen Kontakt. Er verstarb Anfang dieses Jahres im Alter von 77 Jahren und hatte nach seiner Haftentlassung 1973 nicht nur kein Gefängnis mehr von innen gesehen, sondern gegen ihn bestand noch nicht einmal mehr ein Tatverdacht in den folgenden Jahrzehnten. Mir ist – wie Ihnen – natürlich bewusst, dass dieses Ergebnis auch Folge eines Selektionseffektes ist: über die damals unterstützten Haftentlassenen, die wenige Monate später wieder in der JVA Butzbach oder Kassel waren, könnte ich hier weniger berichten, weil man sie eben dann doch aus den Augen verliert. Einzelpersonen sind da überfordert.

Anfang und Mitte der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts, nach der großen Strafrechtsreform und im Zuge der Debatte um die Strafvollzugsreform, wurden in Hessen die ersten zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen nach langjähriger Haftverbüßung von Butzbach in den offenen Vollzug nach Preungesheim verlegt und dann Entlassen.

Unsere Studentengruppe führte Gespräche im Gustav-Radbruch-Haus, das damals von Herrn Eiermann geleitet wurde, und begleitete die Freigänger und Haftentlassenen. Damit sind wir zum einen beim Thema rationale Kriminalpolitik, die endlich im Sinne des Strafrechtslehrers Franz von Liszt, des Rechtsphilosophen und Justizministers Gustav Radbruch und des hessischen Generalstaatsanwaltes Fritz Bauer das reine Vergeltungsstrafrecht abgelöst hatte, und zum anderen bei meiner direkten Verbindung zum damaligen Frankfurter Gefängnisverein von 1868 – heute Perspektivwechsel. Denn wir hatten zwar Gesprächsgruppen in Preungesheim und an der Universität ein Beratungsbüro installiert, aber bei fehlendem Wohnraum vermittelten wir gerne in das Haus des Vereins im Bäckerweg 11. Ich könnte Ihnen heute noch ein halbes Dutzend Namen der dort Untergebrachten nennen.

Und ich erinnere mich noch gut, wie ich gemeinsam mit Herrn Professor Dr. Klaus Lüderssen und Ihnen, Herr Dr. Starke, sowie weiteren Kommilitonen beraten habe. Allein schon, dass Sie mich damals als noch nicht Zwanzigjährigen ernst genommen haben, war für mich beeindruckend genug.

Sowohl was unsere damalige Arbeit anging als auch die des Vereins, dessen Jubiläum wir hier feiern, müssen verschiedene Faktoren für den Erfolg zusammenkommen:

Ich nenne als erstes die Empathie für die Teile der Bevölkerung, die aufgrund sozialer Benachteiligung Hilfe und Unterstützung benötigen und dazu gehören auch die Gefangenen. Ich will für diese Aussage keine großen kriminalsoziologischen Analysen bemühen – das kann man wahlweise in der Bibel („Denkt an die Gefangenen als wäret ihr mitgefangen“¹) oder der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5.6.1973 (Lebachurteil)² nachlesen und ist wohl kaum bestreitbar – unabhängig von möglicherweise eigener Schuld. Dort führt das BVerfG aus, dass der Täter ein Recht auf Resozialisierung aufgrund von Art. 2 Abs.1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG habe. Das Sozialstaatsprinzip verlange „staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen sozialen Entfaltung gehindert sind; dazu gehören die Gefangenen und Entlassenen“.

>

1 Brief an die Hebräer Vers 13, Abs. 3; ein Motto, das sich die Deutsche Bischofskonferenz 2006 zueigen machte. Bei Matthäus heißt es über das Jüngste Gericht: „...ich war fremd und ihr habt mich bei euch aufgenommen; ... ich war im Gefängnis und ihr habt mich besucht.“ Matthäus 25, 35 und 36 – ich habe mit Bedacht das erste Beispiel wegen der Aktualität in unseren Tagen hinzugenommen. In Vers 45 heißt es dann:

„Was ihr an einem von meinen geringsten Brüdern oder an einer von meinen geringsten Schwestern zu tun versäumt habt, das habt ihr an mir versäumt.“

2 BVerfG 5.6.1973 – 1 BvR 536/72 – E 35, 202, 236

Perspektivwechsel – so heute der Vereinsname des Jubilars – ist übrigens eine sehr gute Voraussetzung für Empathie.

Soziale Gerechtigkeit und die Verwirklichung der Menschenrechte als Zielsetzungen sind der Maßstab, an dem sich unser Mitfühlen und unsere Solidarität bemessen. Das Leid des Nächsten, wer immer das sei, ist uns nicht egal. Dass dazu auch Opfer von Straftaten gehören, ist selbstverständlich und führt uns zur Notwendigkeit einer wirksamen Kriminalprävention und Opferhilfe.

Ich nenne als zweites das Engagement. Ein Mitleid ohne praktisches Tun, ohne den Willen zur Verbesserung und die Umsetzung dieses Willens, kann keine praktisch erfolgreiche Straffälligenhilfe hervorbringen. Und es sollte ein nachhaltiges, planmäßiges Engagement sein, vom Willen an praktischen Erfolgen getragen mit einer gewissen Hartnäckigkeit. Das heutige Jubiläum legt da ein gutes Zeugnis ab.

Empathie und Engagement werden nicht zielführend sein, wenn es an Kompetenzen mangelt. Wir müssen die Klienten und Klientinnen in den Gefängnissen und nach der Haftentlassung verstehen – auch und gerade, wenn sie manchmal ganz anders sind und sich in einer Weise verhalten, die uns sehr fremd erscheint. Und da sind wir heute nicht so ahnungslos wie vor 150 Jahren, sondern kennen zahlreiche biografische Bedingungen aus der Kriminologie, der Psychiatrie, der Entwicklungspsychologie und Bildungstheorie, die manche Verhaltensweisen erklären und uns in die Lage versetzen, zu verstehen und angemessener zu reagieren. Das heißt nicht, dass es leicht wäre, Verhaltensweisen, die ja auf langjährigen Wahrnehmungen und Erfahrungen beruhen, schnell und nachhaltig zu verändern – wer von uns könnte das nach Jahrzehnten? Aber es setzt uns in die Lage, Lebenswelten zu verstehen, Lernfelder zu gestalten, Lebenslagen zu verbessern, zu helfen und zu unterstützen, manchmal auch nur, die negativen Effekte nicht noch zu verstärken, um langsam neue Wahrnehmungen, neues Handeln und legales Verhalten zu ermöglichen. Wir wissen, dass das ein Prozess über Jahre sein kann und wir wissen auch, dass dies nicht immer beim ersten Mal gelingt. Diese Qualifikation des Verstehens individueller Delinquenz, die gleichwohl gesellschaftlich verursacht wurde, nenne ich also als drittes Element. Das Verstehen von Entstehungsbedingungen und Verursachungszusammenhängen ermöglicht am besten angemessene, wirksame Reaktionen.

Als viertes nenne ich eine rationale Kriminalpolitik, die tatsächlich zu Rechtsfrieden, Rechtsgüterschutz, gefühlter und tatsächlicher Sicherheit sowie Gerechtigkeit führt und nicht populistisch Kriminalitätsängste instrumentalisiert.

Rationale Kriminalpolitik ist heute viel besser möglich als vor 150, 100 oder auch noch vor 50 Jahren, weil wir mehr Erfahrungswissen haben über Ursachen abweichenden Verhaltens und Wirksamkeit von Strafen und helfenden Interventionen. Wir kennen heute aufgrund der internationalen Auswertung von hundert-

tausenden Lebensläufen von der Geburt, über Jugendkriminalität, mehrfache Vorstrafen und Gefängnisaufenthalte bis zum Tod sowohl Bedingungen krimineller Karrieren als auch die des Ausstiegs, der erfolgreichen Resozialisierung. Die Desistance-Forschung³ und die Sanktionsforschung, aber auch die wissenschaftliche Disziplin der Sozialen Arbeit wissen heute viel mehr über die Folgen der Inhaftierung, über ambulante Sanktionen und Hilfen, über Rückfälle und Legalbewährung. Allerdings wusste schon Franz von Liszt vor 130 Jahren, dass das Rückfallrisiko mit der Inhaftierung wächst. Wer das ignoriert, ist nicht ein besonders konsequenter Kriminalpolitiker, sondern handelt irrational, erhöht Rückfallquoten und ist damit für mehr Opfer verantwortlich.

Sprechen möchte ich heute in Absprache mit dem Veranstalter über eine Kombination der Punkte 3 und 4 hinsichtlich einer spezifischen Zielgruppe bzw. Problematik. Es geht um Straftäter und Inhaftierte, die es selten in die Schlagzeilen der Presse schaffen: Personen, die eigentlich von den Gerichten zu Geldstrafen verurteilt wurden, was einiges über die Schwere ihrer Straftaten aussagt, deren Strafen aber – wie der Gesetzgeber in § 43 StGB sagt – uneinbringlich sind und die deshalb in den Justizvollzugsanstalten ihre Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen müssen. Obwohl dies im Zuge der Geldstrafenvollstreckung die Ausnahme sein soll und auch ist, so sind doch etwa 11 % aller Gefangene im Freiheitsstrafenvollzug in Deutschland Personen, die aufgrund der Tatschwere eigentlich zu Geldstrafen verurteilt wurden. In Hessen waren es laut den zuletzt veröffentlichten Daten vom März 2018 12,0 % oder absolut immerhin 378 Personen.⁴ Auch im internationalen Vergleich ist das ein Spitzenwert:

Nur in den Niederlanden, der Schweiz und Deutschland stellen die so genannten Ersatzfreiheitsstraffer mehr als 5 % der Strafgefangenen – in den meisten Ländern Europas deutlich weniger als 2% und in vielen Ländern werden keinerlei Ersatzfreiheitsstrafen verbüßt.⁵

Mehr als 4 von 5 Strafurteilen lauten heute auf Geldstrafe, deren Höhe nicht nur nach den Grundsätzen der Strafzumessung in § 46 StGB sondern auch nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters festgelegt wird. Der Geldstrafenbetrag setzt sich also zusammen aus einer Anzahl von Tagessätzen, deren Höhe das Gericht bestimmt. Trotz dieser sozialen Staffelung können Jahr für Jahr Zehntausende ihre Geldstrafe nicht zahlen oder tun es jedenfalls nicht.

Das Prinzip der Festlegung der Höhe der Geldstrafe ist im Grunde gut und hat sich in dem Sinne bewährt, dass es Personen mit unterschiedlichen Einkommen auch tatsächlich mit Strafen in unterschiedlicher Höhe trifft und insofern die Strafen zu einer ähnlichen Lebensstandardsenkung führen. In einigen Bundesstaaten der USA denkt man heute über diesen Grundgedanken nach – es gibt auch Strafrechtspolitik jenseits von Trump. >

³ Desistance-Forschung beschäftigt sich mit dem Abbruch oder Abstand zu kriminellen Karrieren, also mit Entwicklungsprozessen, die wegführen von delinquenten Lebensstilen, Lebensweisen und Milieus. Wir kennen inzwischen viele Turning-Points, Bedingungen der Umkehr, die wir zumindest manchmal positiv beeinflussen können; vgl dazu Kawamura-Reindl 2018

⁴ Im November 2017 waren es 11,1 % oder absolut immerhin 357 Personen. Damit liegt diese Quote sogar leicht über dem Bundesdurchschnitt von 10,2 % im gleichen Monat (4580 von 44724); vgl. Bestand der Gefangenen und Verurteilten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs; Rechtspflege Fachserie 10 Reihe x, S. 6; im August 2017 waren es in Hessen 10,7 %, im März 2017 10,0 % und im November 2016 10,7 % (vgl. a.a.O. S. 11, S. 16 und S. 21)

⁵ Vgl. die Daten bei Treig/Pruin 2018, S. 13;

Der Anteil betrug 1982 4,1% (absolut 1535) und 1984 4,0% (absolut 1618). Diese Daten bezogen sich allerdings auf den 1. Januar und sind insofern mit den heutigen Daten der Gefangenenbestandszahlen kaum vergleichbar. Gerade bei Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen wird meist eine Ladung über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel vermieden und deshalb sind diese Quoten untypisch gering. Man muss wohl auch für diese Jahre mit 5%-6% im Jahrdurchschnitt rechnen. Am Stichtag 31. März 1985 waren es 2050 Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen und am 31. März 1990 1803 (jeweils nur alte Bundesländer). Für die 16 Bundesländer stieg dann die Anzahl (jeweils Stichtag 31. März) von 2699 1994 auf 3769 im Jahr 2000, 4348 im Jahr 2010 und 4960 2017. Dieses starke Wachstum wirkt noch drastischer angesichts des allgemeinen Rückgangs der Anzahl der Strafgefangenen in den letzten Jahren, so dass man von etwa 10% ausgehen muss. Im Übrigen ist darauf zu achten, die Anzahl der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen immer auf die gleiche Bezugsgröße zu beziehen – manchmal werden in der Literatur und kriminalpolitischen Debatte bei der Gesamtzahl der Strafgefangenen die Sicherungsverwahrten mit einbezogen und manchmal bezieht sich die Quote allein auf die im geschlossenen Vollzug untergebrachten Gefangenen.

Im Gesetz heißt es, dass das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters die Höhe eines Tagessatzes bestimmt, wobei in der Regel vom Nettoeinkommen eines durchschnittlichen Tages ausgegangen wird. Auf der Basis von Gehaltsbescheinigungen oder Steuerunterlagen lässt sich so verhältnismäßig einfach bei einem Monatseinkommen beispielsweise von 1.500 € ein Tagessatz von 50 € und bei 3.000 € einer von 100 € festlegen. Schwierig wird es im Strafbefehlsverfahren, wenn über das Einkommen nichts bekannt ist und geschätzt werden muss (§ 40 Abs. 3 StGB) und bei Hartz IV-Empfängern. Bei Letzteren kann zwar der Betrag (zur Zeit 416 €) recht leicht ermittelt und in der Summe mit anderen Sozialleistungen (z.B. Wohngeld) berechnet werden, so dass die Gerichte meist auf Tagessätze von zehn oder 15 € kommen. Bei der Lektüre von § 40 Abs. 2 Satz 3 fragt man sich, für wen ein Tagessatz von einem Euro gedacht ist (wie lebt man von 30 € im Monat netto?) und vor allem, ob man vom Existenzminimum, das gerade noch mit der Menschenwürde vereinbar ist, eigentlich etwas abgeben kann und was dann bleibt? Wer 1.500 €, 3.000 € oder mehr hat, der zahlt die Geldstrafen aus seinem Vermögen, zweigt gegebenenfalls Monat für Monat etwas von seinem Einkommen ab und kann die Geldstrafe durchaus auch in Raten zahlen. Was macht derjenige, der kein Vermögen und nur das Existenzminimum Monat für Monat hat? Er kann sich möglicherweise irgendwo verschulden (bei einer seriösen Bank wird das sicherlich nicht sein) oder seine Geldstrafe gilt gemäß § 43 als uneinbringlich und dann muss er für jeden Tagessatz einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen.

Diese Regelung hat grundsätzlich den Sinn, der Geldstrafenforderung Nachdruck zu verleihen und das funktioniert auch durchaus, denn einige Verurteilte zahlen erst spät, manche erst an der Pforte des Gefängnisses, wenn ihnen deutlich wird, dass es die Strafjustiz wirklich ernst meint. Manche anderen Länder verzichten auf das Mittel der Ersatzfreiheitsstrafe und man könnte sich durchaus fragen, warum nicht die zivilrechtlichen Mittel angewandt werden, die sonst dem Eintreiben von Schulden dienen. Bei den meisten Geldstrafenschuldnern würde das gut funktionieren: Spätestens wenn der Gerichtsvollzieher kommt und das Gehalt regelmäßig gepfändet wird und man Verzugszinsen zahlen müsste, gäbe es keinen Zweifel mehr an der Ernsthaftigkeit der Forderung. Dieses Schwert wäre aber gerade bei den armen Personen stumpf, deren Einkommen und Vermögen unterhalb der Pfändungsfreigrenzen liegt. Und das scheint ein großes gesellschaftliches Problem zu sein: die Vorstellung, dass arme Sozialhilfeempfänger und Obdachlose tagelang kostenlos die U-Bahn nutzen oder gar in Selbstbedienungsläden stehlen und der Staat muss ohnmächtig zusehen. Tatsächlich ist diese Befürchtung völlig grundlos, denn sowohl der Ladendiebstahl als auch das Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB) sind nicht nur mit Geldstrafe sondern mit Freiheitsstrafe bedroht und dies würde einem mehrfach Angeklagten oder gar Verurteilten sicherlich nicht nur zur Kenntnis gebracht, sondern mittelfristig auch widerfahren.

Auf dieser Ebene könnte man also kriminalpolitisch darüber nachdenken, durch Gesetzesänderungen entweder die Ersatzfreiheitsstrafe völlig zu streichen oder durch einen kleinen Einschub in § 40 Abs. 2 das Nettoeinkommen um das Existenzminimum zu vermindern. Für denjenigen, der 6.000 € im Monat netto verdient, würde sich die Höhe des Tagessatzes dann von 200 € auf etwa 180-185 € vermindern und wer nur das Existenzminimum hat, dem bleibt das, was er braucht, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können.⁶ Eine solche neue Formulierung des § 40 Abs. 2 StGB würde den Ermittlungsaufwand für die Justiz gleichwohl in Maßen halten und im Übrigen verlangt § 40 Abs. 2 StGB keine einfache Rechenoperation, sondern nur, dass von dem Nettoeinkommen in der Regel auszugehen ist.

In letzter Zeit wurde verschiedentlich auch die Forderung erhoben, das Schwarzfahren selbst zu entkriminalisieren und als Ordnungswidrigkeit einzustufen. Dafür plädiert beispielsweise der nordrhein-westfälische Justizminister der CDU und der grüne Justizsenator Berlins, der Richterbund und der Deutsche Anwaltsverein. Die Bundestagsfraktion der Grünen hat am 17.4.2018 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des StGB und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – Schwarzfahren als Ordnungswidrigkeit' in den Bundestag eingebracht (BT-Drs 19/1690), der an den Rechtsausschuss überwiesen wurde. Vereinzelt wird dagegen zum einen vorgebracht, dass eine solche Herabstufung die Hemmschwelle verringere, was nur schwer einsehbar ist angesichts der Tatsache, dass die meisten Schwarzfahrer ohnehin gleich das so genannte „erhöhte Beförderungsentgelt“ beglichen und Befragungen auch zeigen, dass sie sich keineswegs selbst als „kriminell“ einschätzen. Zum anderen befürchten die Verkehrsunternehmen, dass ihnen dann das so genannte Jedermannsrecht zur Festnahme gemäß § 127 Abs. 1 StPO nicht mehr zustehe. Dies ist zwar richtig, weil das Festnahmerecht sich nur auf Straftaten und nicht auf Ordnungswidrigkeiten bezieht, aber der Rechtskundige kennt in § 229 BGB die Selbsthilfe, die die Festnahme fluchtverdächtiger Verpflichteter als nicht widerrechtlich bezeichnet. Der Kontrolleur könnte also auch weiterhin die Identität feststellen oder den Schwarzfahrer festhalten, bis polizeiliche Unterstützung kommt. Freilich muss dann klar sein, dass es sich tatsächlich auch um eine Beförderungerschleichung handelt.⁷

Schließlich wurde durch die Bundesregierung am 17.3.2004 der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts in den Bundestag eingebracht,⁸ der bei uneinbringlichen Geldstrafen gemeinnützige Arbeiten als Alternative zu Ersatzfreiheitsstrafe vorsah. Der Entwurf wurde wegen der damals vorgezogenen Bundestagswahl und neuen Mehrheiten im Bundestag niemals Gesetz.

Zurzeit beschäftigt sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit dem Thema „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“; zum Jahresende sind Ergebnisse angekündigt.⁹

All diese möglichen Gesetzesänderungen würden zu einem spürbaren oder vollständigen Rückgang der Ersatzfreiheits-

6 Von daher würde es genügen § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB wie folgt zu fassen: „Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag nach Abzug des Existenzminimums einschließlich seiner Wohnkosten hat oder haben könnte.“ Eine solche Regelung würde bei hohen Einkommensgruppen die Geldstrafe nur unwesentlich vermindern und Ungerechtigkeiten bei den armen Delinquenten mit Monatsnettoeinkünften unter 1.000 Euro stark reduzieren.

7 Der Deutscher Anwaltsverein hat auch für die Herabstufung des Ladendiebstahls zur Ordnungswidrigkeit plädiert und der Juristentag hat darüber ernsthaft diskutiert.

8 Deutscher Bundestag, Drucksache 15/2725

9 Forum Strafvollzug 2018, S.9

strafenverbüßungen mit all den Folgewirkungen führen. Das ist gut zu wissen, nützt aber wenig, solange der Gesetzgeber dies nicht umsetzt.

Denjenigen, die nicht so lange warten wollen und realisieren, wer in welchen sozialen Situationen hauptsächlich seine Geldstrafe nicht zahlen kann und zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe inhaftiert wird, hat der Gesetzgeber seit 1975 einen Weg gewiesen, indem er die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen durch gemeinnützige Arbeiten ermöglicht hat.

Wie das schon heute praktisch am besten zu organisieren und durchzuführen ist – davon soll der nächste Teil meines Vortrags handeln.

Spielte in den letzten 5 Minuten vor allem die rationale Kriminalpolitik eine Rolle, die auf Sozialstaatlichkeit, Rechtsstaatlichkeit, Menschenwürde und Kompetenzen beruht oder beruhen sollte, so geht es im nächsten Teil sicherlich um all das auch, aber vor allem um Kompetenzen und Methoden der Profession Soziale Arbeit, wie diese sich in den letzten 50 Jahren entwickelt hat.

Seit mehr als 30 Jahren gibt es auf der Basis des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 Projekte und institutionell abgesicherte Arbeitsweisen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit.¹⁰ Schon in den ersten Projekten aus den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts zeigte sich, dass es mit der Vermittlung gemeinnütziger Arbeiten durch Rechtspfleger*innen nicht getan ist: die Verurteilten wurden nicht erreicht, verstanden die amtlichen Schreiben nicht, konnten zur Aufnahme gemeinnütziger Arbeit nicht motiviert werden oder brachen sie schnell wieder ab.¹¹ Daraus folgte dann die Konzeptionierung von Arbeitsweisen durch professionelle fachliche Soziale Arbeit, die die Vermittlung übernahm, im Vorfeld geeignete Beschäftigungsträger auswählte und die Durchführung der gemeinnützigen Arbeiten begleitete.

Inzwischen wurden die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen auf alle Bundesländer ausgeweitet.¹²

Unabhängig von den oben genannten strukturellen und kriminalpolitischen Ursachen, die entsprechende Lösungen notwendig machen, zeigen sich im Delikt selbst und in der Unfähigkeit, eine Geldstrafe zu bezahlen, auch häufig Mängel an sozialen Kompetenzen und fehlenden Unterstützungsressourcen.¹³ Wer die Anlassdelikte¹⁴, sozialen Benachteiligungen, Ausgrenzungen und Stigmatisierungen der Klient*innen der Projekte zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zur Kenntnis nimmt, der sieht sozialstaatlichen Hilfebedarf der Sozialen Arbeit und strafrechtlichen, kriminalpolitischen Änderungsbedarf.

Wer mit großem Aufwand Lebenslagen verbessernde Hilfen leistet, wer versucht, die Lebenswelt der von Haft bedrohten

Menschen zu verstehen, wer aus ihrer Perspektive heraus Klient*innen motiviert, viele Dutzende, manchmal hunderte Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten, der kann die Frage kaum ignorieren, ob das denn angesichts einer Beförderungsererschleichung oder eines kleinen Ladendiebstahls (in der Regel durchaus auch mehrerer) angemessen ist. Hinsichtlich der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit geht es schließlich dabei nicht nur um Schuldausgleich, sondern um tertiäre Kriminalprävention, d.h. Wirksamkeit im Sinne von Rückfallvermeidung. Und es geht ganz nebenbei auch um erhebliche Kosten für den Justizvollzug. Im Durchschnitt etwa 140 € wendet der Staat auf, um einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe als Ersatz für eine Geldstrafe von beispielsweise 5 oder 10 € zu vollstrecken.

Ich habe in den letzten Jahrzehnten eine ganze Reihe von Projekten und Programmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen wissenschaftlich begleitet – in Brandenburg und Berlin, als allgemeine flächendeckende Programme und mit spezifischen Ausrichtungen beispielsweise für Frauen oder für solche Verurteilte, die ganz besonders schwer zu erreichen und zu motivieren waren.¹⁵ Die Auswertungen aller dieser Projekte zeigten, dass sie dann am erfolgreichsten sind, wenn sie die Lebenslage und Lebenswelt¹⁶ zur Kenntnis nehmen und in ihrer Arbeitsweise berücksichtigen, und es immer dann an Motivation fehlt, wenn schematisch nur der Strafvollstreckungsfall gesehen wird. Eine kriminalpolitisch erfolgreiche Haftvermeidung ist somit nur durch eine Professionalisierung Sozialer Arbeit mit entsprechenden Handlungsmethoden und in verschiedenen Organisationsformen möglich.

Geschieht das professionell, dann ist eine ganze Reihe von Zielen durch die Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu erreichen:

- Es werden Prisonisierungsschäden bei den Betroffenen vermieden.
- Zusatzbenachteiligungen ohnehin benachteiligter, vermögens- und oft beziehungsloser Menschen werden im Sinne sozialer Gerechtigkeit verhindert oder zumindest verkleinert.
- Angehörige werden vor der Mitbestrafung geschützt, wobei sowohl an die Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen als auch an die außergewöhnlichen Belastungen durch Auslösungen¹⁷ zu denken ist.
- Folgekosten hinsichtlich des Unterhalts oder gar der Unterbringung von minderjährigen Kindern werden erspart und
- schließlich können pro Tag erhebliche Haftkosten eingespart werden.

>

10 Vgl. Cornel 2002, S. 827ff. sowie Schädler 1983, Krieg u.a. 1984 und Kreuzer 1985

11 Vgl. Bögelein/ Kawamura-Reindl 2018, S. 248

12 Vgl. Bögelein/ Kawamura-Reindl 2018, S. 246f.; Feuerhelm 1997; Kähler 2002 und Kawamura-Reindl/ Reindl 2010

13 Oft wird auch von Möglichkeiten der Ratenzahlung kein Gebrauch gemacht, weil die Beantragung versäumt oder als zu kompliziert wahrgenommen wird. Daraus haben sich in Niedersachsen, Bremen und Berlin Projekte „Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe“ entwickelt, die teilweise mit Abtretungserklärungen von Sozialleistungen arbeiten.

14 Vgl. Bögelein/ Kawamura-Reindl, S. 249f.; Cornel 2003, S. 78ff. und Cornel 2010, S. 24ff.

15 Cornel 1999; Cornel 2000, Cornel 2003 und Cornel 2010

16 Die Orientierung an den Lebenswelten der Klient*innen hat sich nicht nur in der professionellen Sozialen Arbeit insgesamt in den letzten Jahrzehnten durchgesetzt, sondern spielt auch in der spezifischen Straffälligenhilfe eine große Rolle. Gerade wenn der Auftrag sozialer Kontrolle und das Verbewobensein mit dem Sanktionensystem reflektiert wird, muss die fachliche Soziale Arbeit mit ihrer Methodik auf der Höhe der Zeit sein; vgl. zur Lebensweltorientierung Thiersch 2014, S. 5; Thiersch 2015, S. 277 und Schneider 2015, S. 164f.

17 Ein Klient in einem Brandenburger Projekt berichtete, dass ihn bei seiner letzten Verurteilung zu einer Geldstrafe seine Großmutter nach 2 Tagen Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung am Gefängnistor durch Zahlung der Restsumme ausgelöst habe. Sie habe sich, um dies leisten zu können, vorher prostituiert.

Professionelle Soziale Arbeit kann diese Ziele erreichen, wenn sie die folgenden Methoden anwendet bzw. die folgenden Wege geht:

1. Information über die Möglichkeit der Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung und Herstellung des Kontakts
2. Aufklärung über Verfahren und Ablauf zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit,
3. Vermittlung oder gegebenenfalls eigene Organisation einer geeigneten Arbeitseinsatzstelle nach Abklärung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, gesundheitlicher Einschränkungen und Interessen,
4. Motivationsunterstützung
5. Unterstützung der Verurteilten bei ihren sozialen und praktischen Schwierigkeiten, insbesondere soweit sie sich auf die Fähigkeiten zur Ableistung der Arbeit beziehen, aber auch Vermittlungen an das reguläre Hilfesystem,
6. Interventionen bei auftretenden Kommunikationsproblemen an der Arbeitseinsatzstelle,
7. Gestaltung der Hilfen zur Ersatzfreiheitsstrafenvermeidung entsprechend den ganz spezifischen Bedürfnissen und Lebenslagen
8. Unterstützung beim Abschluss des Verfahrens einschließlich verwaltungstechnischer Nachweise.

Lassen Sie mich zu jedem dieser Punkte kurz etwas erläutern:

1. Information über die Möglichkeit der Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung und Herstellung des Kontakts

Schon das Erreichen der zu Geldstrafe verurteilten Personen, denen die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen droht, zur Vereinbarung eines Erstkontaktes hat sich in vielen Projekten als ein Grundproblem herausgestellt. Seit langem bekannt ist das Phänomen, dass Behördenpost und alles was danach aussieht oder mit Belastungen verbunden sein könnte, nicht geöffnet wird und man entsprechend auch nicht beispielsweise auf das Angebot einer Haftvermeidung durch gemeinnützige Arbeit reagieren kann. In den von mir begleiteten Projekten zeigte sich aber teils noch vorher ein Phänomen, dass Briefe nicht zustellbar waren oder nicht korrekt zugestellt wurden. Das beginnt beim fehlenden Briefkasten (oder dem fehlenden Namen an diesem Briefkasten) an der Tür in einem Wohnquartier, das nicht so geordnet ist wie das der Mittelschicht, geht über fehlende oder falsche polizeiliche Meldungen (beispielsweise bei den Eltern, bei denen sie schon lange nicht mehr wohnen oder bei so genannten Kumpels, mit denen sie nur 14 Tage Kontakt hatten) und reicht bis zu längeren Suchttherapieaufenthalten, bei denen sich niemand zuständig fühlt, die Post weiterzuleiten.

Man kann natürlich argumentieren, dass die verurteilten Personen selbst verantwortlich sind für ihre postalische Erreichbarkeit und ihre korrekte polizeiliche Meldung und dass sie andernfalls die rechtlichen Konsequenzen tragen müssen. Das wäre rechtlich korrekt, würde der Lebenswelt dieser Personen aber gerade nicht gerecht werden.

In dem Projekt ISI – Integration statt Inhaftierung – der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin, dessen wissenschaftliche Begleitung ich durchgeführt habe (Cornel 2010), wurde deshalb ein so genannter Scout eingesetzt, der Ladungen und Informationsschreiben persönlich zustellte, sich davon überzeigte, dass ein mit Adressatennamen versehener Briefkasten vorhanden ist, versuchte, den Wohnungsbesitzer persönlich anzutreffen und zu sprechen sowie gegebenenfalls die Situation und die Möglichkeit der Haftvermeidung zu erklären. Nach Abschluss der Projektförderungsphase und Evaluation mit Empfehlungen wurde diese Vorgehensweise völlig in die allgemeine Arbeitsweise des Trägers integriert, sodass nun der Scout schon die erste Einladung so zustellt, aber auch weitere, falls mehrere nötig sein sollten, oder falls die gemeinnützige Arbeit abgebrochen wurde. Das ist einerseits ein sehr erfolgreiches technisches Verfahren, weil verzögerte Motivierungen zur Arbeitsaufnahme und Abbrüche bei allen Trägern häufig vorkommen, und vermittelt zum zweiten dem Klienten oder der Klientin – bei aller Freiwilligkeit der Kontaktaufnahme – auch ein Interesse an seiner persönlichen Situation. Inzwischen gab es mehr als 7.000 Zustellungen durch diesen Scout. Etwa 20 – 30 % können erfahrungsgemäß persönlich angetroffen werden – in den meisten anderen Fällen gelingt zumindest die Klärung der Erreichbarkeit.¹⁸ Inzwischen wird angesichts dieser Erfolgsquote überlegt, ob insb. bei Abbruch oder nach zwei erfolglos zugestellten Einladungen nicht nur der Scout den Klienten oder die Klientin aufsucht, sondern gleich eine Beratung im Zuge eines sozialarbeiterischen Hausbesuchs erfolgen sollte. Das führt zu frühen kompetenten Beratungen und schafft Beziehungskontinuität.

2. Aufklärung über Verfahren und Ablauf zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit

Selbst wenn die Verurteilten erreicht sind, ist noch nicht sichergestellt, dass sie gleich verstehen, um was es bei der gemeinnützigen Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen geht, wie sie sich verhalten sollen, welche Regeln dort gelten usw. Es müssen verbindliche Kommunikationsstrukturen installiert werden, eine niederschwellige Ansprechbarkeit ist sicherzustellen und mit Fehlverhalten muss gerechnet werden. Wer das gleich für ein Anzeichen von Arbeitsunwilligkeit hält, hat von der Lebenswelt dieser Klientel mit ihrer Verstricktheit in viele Problembereiche und ihren manchmal auch mangelnden sozialen Kompetenzen nichts verstanden.

In allen Fällen einer uneinbringlichen Geldstrafe sollte sich eine Fachkraft verantwortlich um die Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe kümmern und dabei verbindlich

18 Ich bedanke mich bei Geschäftsführung und Mitarbeiter*innen der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. für die Daten und Informationen, die ich auch über den Zeitraum der wissenschaftlichen Begleitung hinaus bereitwillig erhielt.

dafür sorgen, dass die verurteilte Person von den Angeboten erfährt, diese versteht und sich in Anbetracht ihrer aktuellen Lebenssituation frei entscheiden kann, wie sie sich angesichts der drohenden Inhaftierung verhalten will. Das geht von Angeboten der Ratenzahlung und Unterstützung bei der zu diesem Zweck notwendigen Geldverwaltung bis zu motivierenden Gesprächen hinsichtlich der Ableistung gemeinnütziger Arbeiten. Das oben beschriebene Modell des Scouts kann in Richtung einer verbindlichen, mit fachlicher Beratungskompetenz ausgestatteten durchgehenden Fallverantwortung ausgebaut werden. Hier kann man an Erfahrungen des Case-Managements¹⁹ anknüpfen und man könnte diese Funktion ‚Coach‘ nennen. Diese Verantwortung endet erst, wenn die Zahlung oder Arbeitsleistung vollständig erfolgt ist oder sich die verurteilte Person auf der Basis umfassender Informationen und Motivationsbemühungen in Anbetracht der drohenden Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung für diese entschieden hat.

3. Vermittlung oder gegebenenfalls eigene Organisation einer geeigneten Arbeitseinsatzstelle nach Abklärung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, gesundheitlicher Einschränkungen und Interessen

Was die Arbeiten selbst angeht, so haben sich solche bewährt, die zum einen an den Fähigkeiten, Interessen und Bedarfen der Verurteilten ansetzen und zum anderen die gesellschaftliche Akzeptanz solcher Projekte erhöhen. Arbeiten in der Großmarkthalle zur Unterstützung der Berliner Tafel beispielsweise sind leicht zu erlernen, führen zu schnellen Einsätzen und kommen letztlich bedürftigen Menschen zugute. In Brandenburg wurden in einer Stadt in Berlinnähe durch einen gemeinnützigen freien Träger Wohnungen im Zuge gemeinnütziger Arbeiten instandgesetzt, die später an straffällig gewordene Menschen kostengünstig vermietet wurden. In Berlin werden in großem Umfang und seit langer Zeit Schulen durch die Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin saniert und dies wird öffentlich bekannt gemacht. Leider sind durch die Privatisierung einstmals kommunaler Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen sehr viele geeignete Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeiten, die immer wieder auch zu Festanstellungen führten, inzwischen weggefallen.

Hinsichtlich der Tätigkeiten im Rahmen der gemeinnützigen Arbeiten sollte angesichts häufiger Langzeitarbeitslosigkeiten neben den Voraussetzungen, Fähigkeiten und Interessen der verurteilten Personen auch an Aspekte einer mittelfristigen Integration in das Erwerbsleben gedacht werden. Dabei sind insbesondere Tätigkeiten im Gesundheits- und Pflegesektor zu nennen. In diesem Bereich ermittelte das Arbeitsamt bei ihren öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahmen besonders gute Perspektiven.²⁰

Von den Trägern solcher Hilfeangebote verlangt das entweder die Organisation eines Netzes von Arbeitseinsatzstellen mit geeigneten Anleiter*innen, an die schnell und unkompliziert entsprechend dem schwankenden Bedarf vermittelt werden kann oder aber den Aufbau eigener Arbeitsprojekte. Von staatlicher

Seite sollte sichergestellt werden, dass überall flächendeckend solche Arbeitsangebote vorhanden sind, damit nicht ein zu Geldstrafe Verurteilter nur deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen muss, weil es keine geeignete Arbeitseinsatzstelle gibt. Am besten wäre ein gesetzlicher Anspruch darauf, wie es der Entwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes vorsieht.²¹

4. Motivationsunterstützung

Auch wenn es noch so sinnvoll und vernünftig klingt und auch tatsächlich ist, so muss man damit rechnen, dass manche Klient*innen von den Arbeitsmöglichkeiten nicht gleich begeistert sind und lieber den Kopf in den Sand stecken und hoffen, dass die Inhaftierung an ihnen vorbei geht. Gerade Personen mit niedriger Frustrationstoleranz haben manchmal Schwierigkeiten damit, heute, morgen und übermorgen Leistungen zu erbringen, um nicht in zwei Wochen inhaftiert zu werden. Manchmal führen auch kleinste Anlässe am Arbeitsplatz oder auch Ängste bei Verspätungen dazu, die gemeinnützige Arbeit schnell abzubrechen. Weil wir das alles wissen und deshalb erwarten können, kann und muss Soziale Arbeit der Motivation einen ganz besonderen Stellenwert zubilligen. Der allgemeine dozierende Hinweis, dass die Arbeit doch im eigenen Interesse sei und man sich ansonsten die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe selbst zuschreiben müsse, nützt wenig, wenn wir aus Erfahrungen wissen, dass manches drei- oder viermal erprobt werden muss, bis es klappt. Vielleicht gibt es im Auditorium Personen, die sich das Rauchen abgewöhnen wollten und auch mehrere Anläufe brauchten.

5. Unterstützung der Verurteilten bei ihren sozialen und praktischen Schwierigkeiten, insbesondere soweit sie sich auf die Fähigkeiten zur Ableistung der Arbeit beziehen, aber auch Vermittlungen an das reguläre Hilfesystem

Will man nicht nur einige Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen vermeiden, sondern möglichst viele, dann muss man die sozialen Kompetenzen sehr individuell zur Kenntnis nehmen und sollte eine Begleitung anbieten, die diesen Aspekten Rechnung trägt. Dazu gehört unter anderem, dass die Erwerbsfähigkeit durch soziale Desintegration oder auch Suchterkrankungen bei den verurteilten Personen häufig eingeschränkt ist und man darauf schnell im Arbeitskontext auf einer Beziehungsebene ohne längere medizinische Diagnoseverfahren reagieren sollte.

Die Lebenswelt der Verurteilten in ihrer Komplexität wahrzunehmen, bedeutet auch wahrzunehmen, dass häufig die Bedrohung durch die Strafvollstreckung nicht das einzige Problem dieser Personen darstellt – manchmal nicht einmal das dringlichste – und oft mit anderen Problemen verwoben sind.²² Immer wieder wird aus der Praxis berichtet, dass grundsätzlich arbeitsmotivierte Personen plötzlich keine Unterkunft mehr hatten, dass ihnen der Strom abgestellt wurde oder eine Beziehungskrise zum Partner oder der Partnerin plötzlich in den Vordergrund rückte und ansonsten keinerlei Unterstützungsres-

¹⁹ Vgl. Kawamura-Reindl / Schneider 2015, S. 292ff.; Lowy 1988 und Wendt 1997

²⁰ So Cordula Zabel vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Nürnberg in ihrem Vortrag ‚Öffentlich geförderte Beschäftigung: Wirkungen und Anregungen aus der SGB II-Forschung für den Transfer auf Einsatzstellen bei Arbeit statt Strafe‘ anlässlich der Fachtagung ‚Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen‘ am 16.10.2016 in Berlin.

²¹ Vgl. § 20, S.16

²² Vgl. Bögelein / Kawamura-Reindl 2018, S. 249f. und 253

sources vorhanden waren. Manches mag von außen wie ein leicht lösbares Problem aussehen – die Lösungsmöglichkeiten korrespondieren allerdings mit eigenen sozialen Kompetenzen, mit der Fülle solcher Störfaktoren und den Unterstützungsressourcen durch Freunde, Angehörige oder auch professionelle Helfer und Helferinnen, die wiederum von der Problemlage wissen müssen.

6. Interventionen bei auftretenden Kommunikationsproblemen an der Arbeitseinsatzstelle

Manche Arbeitseinsatzstelle befindet sich in Institutionen eingebettet am Rande ganz normaler Arbeitsverhältnisse mit anleitenden Hausmeistern und Handwerkern, die mit den verurteilten

Personen mit ihren spezifischen Problemen bisher wenig zu tun hatten. Das hat durchaus viele Vorteile und kann entstigmatisierend und integrierend wirken. Es kann aber auch zu Unverständnis und Missverständnissen kommen und diesbezüglich sind die Durchsetzungschancen ungleich verteilt. In der Regel wird es die gemeinnützig arbeitende Person sein, die Nachteile von solchen Konflikten befürchten muss – insbesondere natürlich den Abbruch der Arbeitsgelegenheit und dann die Inhaftierung. Die Erfahrung zeigt aber, dass es oft nur der Vermittlung und Erklärung der sozialarbeiterischen Fachkraft bedarf, um solche Kommunikationsprobleme zu lösen und dass das zu Lernerfolgen auf beiden Seiten führen kann.

7. Gestaltung der Hilfen zur Ersatzfreiheitsstrafenvermeidung entsprechend den ganz spezifischen Bedürfnissen und Lebenslagen

Neben der sozialen Marginalisierung und den mehrfachen sozialen Benachteiligungen, die vielen der betroffenen verurteilten Personen gemeinsam sind, ist auch die Unterschiedlichkeit zu beachten, die dazu führt, dass einige grundsätzlich sehr geeignete Arbeitsangebote von mehreren Untergruppen nicht angenommen werden können. Zu nennen sind hier beispielsweise Suchtkranke, eingeschränkt erwerbsfähige Personen, Personen mit sehr geringen deutschen Sprachkenntnissen oder auch Eltern mit minderjährigen Kindern, die an den Wochentagen nicht in einer Einrichtung der Jugendhilfe betreut werden. Jede dieser Personengruppen mag für sich genommen klein sein – insgesamt machen sie sicherlich mehr als ein Drittel der von Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung bedrohten Personen aus und belegen Tag für Tag viele Hunderte, wenn nicht 1.000 Haftplätze in Deutschland. Deshalb muss es auch gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten für diesen Personenkreis geben – gegebenenfalls geschützte Nischen des Arbeitslebens, arbeitstherapeutische Angebote und Ähnliches.

Eine besondere kleine Gruppe bei den Ersatzfreiheitsstrafengefangenen sind übrigens Frauen, die etwa 8 % ausmachen. Viele von ihnen berichten von Gewalterfahrungen und der Anteil von Drogensüchtigen ist hoch. In Berlin wurde deshalb von der Arbeiterwohlfahrt ein Projekt ‚Integration statt Ausgrenzung – Kleiderwerkstatt‘ installiert, eine Beschäftigungs- und Beratungs-

stelle, die ich in der Gründungsphase wissenschaftlich beraten und evaluiert habe. Die gemeinnützig arbeitenden Frauen werden nicht auf verschiedene Arbeitsplätze quer über die Stadt verteilt, sondern arbeiten gemeinsam in der Kleiderwerkstatt, um Kleidung für sozial Bedürftige im In- und Ausland aufzuarbeiten. In dieser Einrichtung, zu der Männer im Grundsatz keinen Zugang haben, wird einerseits gearbeitet, andererseits kann aber auch auf suchtspezifische Arbeitsunfähigkeiten flexibel reagiert werden, können Beratungsgespräche stattfinden und die Frauen konnten es als Schutzraum erleben. Nun mag der Einwand kommen, ob man diese Frauen in ihren Tätigkeiten wirklich unbedingt auf Waschen, Nähen und Bügeln reduzieren musste. Ich kann dazu nur sagen, dass dieses Setting – auch nach Meinung der dortigen ausschließlich weiblichen Fachkräfte – den Interessen und Fertigkeiten der Frauen am nächsten kam und eine Beschäftigung im Großmarkt beim Beladen von Obstkisten oder auch in einer Malerkolonne zwischen 20 Männern schwierig wäre. Sicher gilt auch hier, dass zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten in Krankenhäusern und Altenpflegeeinrichtungen wünschenswert wären, wenn die Gemeinnützigkeit vorhanden ist.

8. Unterstützung beim Abschluss des Verfahrens einschließlich verwaltungstechnischer Nachweise

Erfahrungsgemäß bedarf es auch beim Abschluss der gemeinnützigen Arbeiten der Unterstützung von Fachkräften. Das beginnt damit, dass der Nachweis über die geleisteten Arbeiten zur Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe die Strafvollstreckungsbehörde erreichen muss, und geht über die Sicherung des persönlichen Kompetenzgewinns und der materiellen Lebensgrundlagen bis zum persönlichen Abschied aus einer Arbeitsbeziehung. Gerade wenn in dem Klienten oder der Klientin nicht nur der Vollstreckungsfall gesehen wird, sondern der Mensch in seiner Lebenswelt, dann sollten diese Sichtweisen und Erfolge möglichst nachhaltig sein.

Lassen Sie mich aus den Projekterfahrungen heraus über das bisher schon Präzentierte hinaus die folgenden fünf Ideen und Vorschläge zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch eine systematisch lebensweltorientierte soziale Arbeit unterbreiten:

1. Abgesehen davon, dass die freie gemeinnützige Arbeit unentgeltlich sein muss, nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen darf und kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis begründet, macht Art. 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch keine Vorgaben über die Art der Tätigkeiten – insbesondere wird nicht ausgeschlossen, dass im Zuge solcher Arbeiten soziale Kompetenzen und kognitive Fähigkeiten erhöht werden. Wohl wissend, dass sich entsprechende Programme auf einen Zeithorizont von 10-30 Tagen konzentrieren, die Lerngruppen klein sein und auf schwankende Motivationen Rücksicht nehmen sollten und flexibel arbeiten müssten, spricht nichts dagegen, kurze Lernkurse für Nischen der Arbeitsmärkte, Serviceorientierungen und

Ähnliches zu organisieren, die immer einen hohen Anteil an übenden Arbeiten (Praxis) beinhalten werden und insofern als gemeinnützige Arbeiten bezeichnet werden können. Eingeraht von gemeinnützigen Arbeiten könnten bei entsprechendem zielgruppenspezifischen Bedarf auch Informationen über Haushaltsführung, gesunde Ernährung, Entschuldung oder auch gewaltfreie Erziehungsstile vermittelt oder politische Bildungsarbeit geleistet werden. Alle Rechtsfolgen der Straftat müssen sich am Ziel der sozialen Integration messen lassen. Das wäre ein Stück tertiärer Kriminalprävention, weil höhere Kompetenzen spätere Delinquenz verhindern.

2. Freie Träger könnten auch einen Fonds einrichten, aus dem Geldstrafen leihweise bezahlt werden, um dann durch gemeinnützige Arbeiten dieses Geld wieder zu erwirtschaften. Ähnliches machen die Opferfonds auch, indem sie Leistungen an Geschädigte zahlen und Schadensverursacher gemeinnützig arbeiten lassen. Aus der Sicht der Staatsanwaltschaft führt dies zu einer zügigen Strafvollstreckung und ist insofern ohnehin erwünscht.
3. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Kombination freier gemeinnütziger Arbeit mit Arbeitsgelegenheiten zum Mindestlohn in geringem Umfang. Wenn beispielsweise ein Beschäftigungsträger am Ende einer Woche mit regelmäßiger freier gemeinnütziger Arbeit die Gelegenheit bietet, zwei Stunden am Freitagnachmittag diese Tätigkeiten mit dem Mindestlohn zu bezahlen, dann könnte das einerseits einen auch für Hartz IV-Empfänger anrechnungsfreien kleinen Anreiz bieten²³, die so beschäftigte Person wäre etwas näher am Alltagserwerbsleben und der Arbeitgeber prüfte vielleicht eher, ob eine Übernahme möglich ist. Das mag nur für einen Teil der Zielgruppe infrage kommen, aber man könnte über Modelle nachdenken, rechtliche Rahmenbedingungen definieren und sie praktisch erproben.
4. Hinsichtlich der Durchführung der Arbeiten gelten zwar grundsätzlich die Bestimmungen der Nr. 47-52 Probation Rules auch in Deutschland – klare innerstaatliche Regelungen mit entsprechenden Ansprüchen und klaren Definitionen der Rechtspositionen der verurteilten Personen wären aber in allen Bundesländern wünschenswert. Der Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz fordert in § 20 das verbindliche Vorhalten wohnortnaher Einsatzstellen für die Erbringung von Arbeitsleistungen.²⁴ Die Arbeitsleistungen sollen der Erreichung des Resozialisierungsziels dienen. Erniedrigende oder sozialpädagogisch sinnlose Arbeiten sind auszuschließen und Stigmatisierungen sollen vermieden werden.²⁵

5. Wir wissen noch immer zu wenig über die Klienten und Klientinnen sowie das Sanktionsverhalten der Gerichte. Warum steigt die Anzahl der Tagessätze im langfristigen Vergleich²⁶? Warum werden Tagessätze von ein bis fünf Euro immer seltener verhängt – eine Folge der Inflation kann das nicht sein? Für wen sieht § 40 Abs. 2 Satz 3 StGB einen Tagessatz von einem Euro vor, wenn bei Hartz IV-Empfängern in der Regel ein Tagessatz von zehn bis 15 Euro festgesetzt wird? Mehr Forschung und klarere Daten zu den uneinbringlichen Geldstrafen, zu den Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen selbst und den Möglichkeiten von deren Vermeidung sind dringend nötig. Das ist nicht meine Meinung allein, sondern ich weiß, dass das viele Kollegen und Kolleginnen ebenso sehen.

Lassen Sie mich abschließend etwas zu einem grundsätzlichen Perspektivwechsel hinsichtlich der zu erreichenden Strafzwecke sagen. Mit dem Urteil und der Anordnung der Strafvollstreckung muss die Ausrichtung auf Generalprävention vorbei sein. Was auch immer das Strafrecht an Normverdeutlichung erreichen kann (die Meinungen darüber gehen bekanntlich weit auseinander), gilt: So wenig wie Vergeltung und Abschreckung die Gestaltung des Strafvollzugs bestimmen dürfen, so wenig darf die Art und Weise der Vollstreckung der Geldstrafe davon bestimmt werden. So wie die Einheitsfreiheitsstrafe in sehr verschiedenen Formen – offen oder geschlossen, in schlechten baulichen Verhältnissen oder mit modernen Sanitärverhältnissen und guten Ausbildungsmöglichkeiten – allein mit dem Ziel der Resozialisierung vollstreckt wird, so müssen auch die soziale Integration, der Rechtsfriede und der Schutz potentieller Opfer und Rechtsgüter Ziel und Zweck aller Maßnahmen sein, die sich auf die Personen beziehen, die zu Geldstrafe verurteilt wurden.

²³ Gemäß § 11b SGB II bleiben bis zu 100 Euro pro Monat anrechnungsfrei.

²⁴ Cornel u.a. 2015, S. 16 und 77ff.

²⁵ a.a.O.

²⁶ So Bernhard Villmow in seinem Vortrag anlässlich der Fachtagung ‚Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen‘ am 16.10.2016 in Berlin

Literatur

- Bögelein, N./ Kawamura-Reindl, G.: Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, in: Cornel, H./ Kawamura-Reindl, G./ Sonnen B.-R. (Hrsg.) Resozialisierung. Handbuch, Baden-Baden 2018, S. 246-261
- Cornel, H.: Gemeinnützige Arbeit – Neues Konzept in Brandenburg, in: Neue Kriminalpolitik 1999, Heft 3, S.8-12
- Cornel, H.: Abschlussbericht zur Beratung und wissenschaftlichen Begleitung der in Brandenburg eingeleiteten Maßnahmen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit, Berlin 2000
- Cornel, H.: Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und als selbständige Sanktion, in: Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70sten Geburtstag, herausgegeben von Cornelius Prittowitz u.a., Baden-Baden 2002, S. 821 – 834
- Cornel, H. Integration statt Ausgrenzung – Bericht der wissenschaftlichen Begleitung des gleichnamigen Beschäftigungsprojektes für straffällige Frauen zur Tilgung ihrer Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe in Berlin, Berlin 2003
- Cornel, H. : Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Projektes ISI – Integration statt Inhaftierung der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin, Berlin 2010
- Cornel, H. u.a. Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz, Godesberg 2015
- Feuerhelm, W.: Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht, Wiesbaden 1997
- Kähler, A.: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit, Münster 2002 Kawamura-Reindl, G. / Reindl, R.: Gemeinnützige Arbeit statt Strafe, Freiburg 2010
- Kawamura-Reindl, G.: Desistance from Crime, Anregungen für die Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen, in: Soziale Arbeit, 2018, Heft 8, S. 287- 295
- Kawamura-Reindl, G./ Schneider, S.: Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen, Weinheim und Basel 2015
- Kreuzer, A.: Arbeit in Strafrecht, Strafvollzug und Bewährungshilfe, in: Soziale Arbeit 1985, Heft 11, S. 490 - 500
- Krieg, H. u.a.: Weil Du arm bist mußt Du sitzen, in: Monatsschrift für Kriminologie 1984, S. 25-38
- Lowy, L.: Case Management in der Sozialarbeit, in: Brennpunkte Sozialer Arbeit, hrsg. von C. Mühlfeld u.a., Ffm 1988, S. 31-39
- Schädler, W.: Das Projekt gemeinnütziger Arbeit – die nicht nur theoretische Chance des Artikel 293 EG StGB, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1983, S. 5-10 Schneider, S.: Lebensweltorientierte Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen, in: Zeitschrift für Sozialpädagogik, 13. Jahrgang, 2015, Heft 2, S. 159-167
- Thiersch, H.: Lebensweltorientierte Soziale Arbeit, Weinheim und Basel 2014
- Thiersch, H.: Alltagshandeln und Sozialpädagogik, in: Thiersch, Hans, Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung: Konzepte und Kontexte, Bd. 1, Weinheim und Basel 2015, S. 277- 304
- Treig, J./Pruin, I.: , Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland. Rechtliche Grundlagen und rechtstatsächliche Entwicklung, in: Forum Strafvollzug 2018, S. 10-15
- Wendt, W.R.: Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen, Freiburg 1997

Prof. Dr. Heinz Cornel ist Jurist, Sozialpädagoge und Kriminologe und Professor für Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice Salomon Hochschule Berlin. Bis 2015 war er Präsident des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.
